

# Personalvertretung

Laut Gesetz ist in jeder Gemeinde mit ständig 20 oder mehr Bediensteten ein Personalvertretungsausschuss zu bilden. Trotzdem wird dies von den Gemeinden als Kann-Bestimmung angesehen. In Salzburg gibt es zurzeit leider sehr wenige Gemeinden mit einer Personalvertretung.

## Was ist eine Personalvertretung?

In Gemeinden mit weniger als 20 Bediensteten, die Vertrauensperson.

In Gemeinden mit 20 oder mehr Bediensteten, der Personalvertretungsausschuss.

## Aufgaben der Personalvertretung:

Die Personalvertretung hat die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen **Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern**.

Sie ist berechtigt, Anregungen und Vorschläge zu geben, mit dem Ziel, im Interesse der Bediensteten und zum allgemeinen Nutzen den Dienstbetrieb zu fördern.

Die Personalvertretung hat bei ihrer Tätigkeit im Interesse der Bediensteten auch auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

- ➔ Unter Anderem kann die Personalvertretung auch eine **Dienststellenversammlung** ausrufen (An dieser **zweistündigen Sitzung** haben alle Angestellten einer Dienststelle z.B. Kindergarten teilzunehmen. *Kommentar: Sprich, in diesen zwei Stunden macht keiner Kinderdienst = **Ministreik***)

## Wie kommt eine Personalvertretung zustande?

Sowohl der Personalvertretungsausschuss, als auch die Vertrauensperson müssen offiziell gewählt werden. Ebenso ist für jede/n Gewählte/n eine Stellvertretung festzulegen.

In den **Personalvertretungsausschuss** sind bei Gemeinden mit über 20 Bediensteten 3 Personen zu wählen und in jenen mit über 40 Bediensteten 5. Grundsätzlich sollte aus jeder Dienststelle (z.B. Amt, Kindergarten, Reinigung) ein Vertreter gewählt werden.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Bediensteten, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens sechs Monate Bedienstete der Gemeinde sind.

Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevorsteherung und der Gemeindeamtsleiter.

Direkt zum Amtsleiter und Bürgermeister gehen, euer Anliegen vorbringen und gleichzeitig eure Wahlvorschläge schriftlich einbringen (Die Wahlvorschläge müssen von zwei Bediensteten mit einer Unterschrift bestätigt werden, Unterschriften von Mitbewerbern zählen nicht).

oder

Die Mehrheit der Bediensteten bringt einen schriftlichen Antrag ein, dass sie eine Bedienstetenversammlung, mit dem Ziel eine Personalvertretung zu wählen, wollen (mit Unterschrift aller Unterstützer). Dort kann gemeinsam beschlossen werden, dass eine Wahl stattfinden soll!

Die Wahl wird vom Gemeindeamtsleiter unter Bekanntgabe des allgemeinen Wahltages, spätestens zum Stichtag (acht Wochen vor dem allgemeinen Wahltag) ausgeschrieben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in den Amtsgebäuden kundzumachen.

Wahlvorschläge sind spätestens drei Wochen vor dem allgemeinen Wahltag schriftlich beim zuständigen Wahlausschuss einzubringen. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens zwei jeweils Wahlberechtigten unterschrieben sein. Die Wahl hat mit amtlichen Stimmzetteln zu erfolgen. Nach der Auszählung der Stimmen wird das Wahlergebnis festgelegt.

#### Wahl der **Vertrauensperson**:

Jeder wählbare Bedienstete ist berechtigt zu kandidieren. Wahlvorschläge dürfen nur einen Bewerber enthalten und müssen lediglich vom Bewerber unterschrieben sein.

Sie sind beim Gemeindeamtsleiter einzubringen.

Als gewählt gilt der Wahlbewerber, auf den die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entfallen ist; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der/die Zweitgereichte ist automatisch Stellvertretung. Es ist keine Wahlanfechtung zulässig.

*Das ist eine Zusammenfassung, das gesamte Gesetz ist weitaus umfassender. Falls ihr noch Fragen habt, dann wendet euch an uns.*

*Email: [bpks.salzburg@gmx.at](mailto:bpks.salzburg@gmx.at)*